

gegangen, denn er stellt schon auf Seite 474 auf der siebzehnten Zeile gleich den Satz an die Spitze: „so lange freilich das angezogene Reformgesetz nicht ausgeführt, die Jurisdiction, so weit sie noch in diesem Augenblicke in den Händen der Privateigenthümer sich befindet, vom Justizministerium für den Staat noch nicht förmlich übernommen worden ist, kann auch noch nicht der gesetzliche Wegfall jener Sonderlast der Gerichtsinhaber und der Gerichtsunterthanen wirksam werden.“ Ich lasse dahin gestellt, wie oft der Berichterstatter den Ausdruck oder die Benennung: „Unterthanen“ noch beliebt hat, ich glaube, die Zeit hat längst darüber gerichtet, daß man das Wort nicht gern mehr in Schriften braucht, sondern ich will lieber auf einige Gründe eingehen, die er gegen meinen Antrag hervorgesucht hat — ich sagte: „dagegen hervorgesucht“, denn einen Grund für Annahme desselben aufzufinden, hat man sich nicht veranlaßt gesehen, — die aber, ich möchte fast sagen, wohl einigermaßen für den Antrag sprechen. Er hat weiter auf derselben Seite unter Anderm gesagt: es sei noch ein zu buntes Gemisch verschiedenartiger Rechtsverhältnisse in den verschiedenen Gerichtssprengeln in Bezug auf die Verpflichtung, die Untersuchungskosten subsidiarisch zu übertragen. In gewissen Gerichtsbezirken seien die Gemeinden von dieser Leistung ganz befreit gewesen, in andern habe man dieselben abgelöst, wieder in andern finde diese Leistung in mehr oder minder ausgedehnter Weise statt, und ich sehe hinzu, in noch andern Gemeinden hat bloß ein Theil derselben, je nachdem die Gerichtsbarkeit von verschiedenen Obrigkeiten ausgeübt wird, diese Last zu tragen. Eben so sind überall da, wo die Gerichtsbarkeit vom Staate übernommen worden ist, die Gemeinden von dieser Last befreit worden, und wenn es selbst bei der Abtretung nicht zur Bedingung gemacht worden war. Nun, das ist eben das, was mich zu meinem Antrage bestimmt hat; ich will eben nicht, daß ich vielleicht von der Uebertragung solcher Kosten frei sein soll, während mein Nachbar, der zu allen Staatslasten verhältnißmäßig dasselbe beiträgt, wie ich, noch besonders den Geldbeutel ziehen soll, um für die Rechtspflege, die unbedingt von dem Staate ausgehen muß und über welche der Staat das Oberaufsichtsrecht hat, noch besonders zu contribuiren. Weiter hat der Ausschuß dann gesagt, ich hätte nicht die Höhe des Betrages dieser Untersuchungskosten angegeben, und hat hinzugefügt, es würde mir auch schwerlich gelungen sein, er selbst aber sei außer Stand gesetzt, diese Frage zu lösen. Nun, wenn man einem Abgeordneten die Zumuthung macht, daß er specielle Exempel und daß er die speciellen Unterlagen mitbringen soll, die am Ende dazu gehören, so glaube ich, hätte dies eher dem Ausschusse möglich sein sollen, es müßte mehr in dessen Hand gelegen haben, sich die Unterlagen zu verschaffen, um hier zu einem Resultate zu kommen, oder wenigstens eine oberflächliche Uebersicht zu haben. Ferner hat der Ausschuß darauf hingedeutet, daß es noch so lange dauern müsse, bis die neue Gerichtsreform eingetreten sei. Nun, ich habe damals bei der

Begründung meines Antrags darauf hingewiesen, daß dies eben zu lange dauern werde, und gerade deshalb, weil ich die Uebertragung dieser Kosten für eine Ungleichheit und Unbilligkeit halte, will ich sie sobald als möglich und nicht erst mit dem Eintritte der Gerichtsreform aufgehoben wissen. Hätte überhaupt der Ausschuß meinen Antrag nicht so weit ausgedehnt, oder ihm nicht etwas untergelegt, was, wie ich wenigstens glaube, nicht darin liegt, so müßte er zu einem andern Resultate gekommen sein. Es kann keineswegs in meinem Antrage liegen, wenigstens habe ich es nicht hineinlegen wollen, daß man den Gerichtsbesitzern, wie sie der Ausschuß genannt hat, den Städten und andern Corporationen eine derartige Last abnimmt, während sie doch die Nutzungen von der Gerichtsbarkeit haben. Ich versichere, die Gerichtsinhaber habe ich mit meinem Antrage nicht gemeint. Denn wer die Nutzung von einer Gerichtsbarkeit hat, muß auch den Schaden tragen. Nur die Gemeinden, die nicht eigene Gerichtsbarkeit haben und doch Untersuchungskosten tragen müssen, will ich befreit wissen von denselben. Der Ausschuß hat dann behauptet, es müßte eine sehr große Summe auf die Staatscasse dadurch kommen, ich stelle ihm die Behauptung entgegen, die Summe wird nicht so groß sein, ich glaube, die ganze Sache läßt sich mit einigen Tausend Thalern abmachen. Um nur meinen Antrag recht grell darzustellen und die Sympathien, die sich vielleicht dafür hier und da gezeigt hätten, vollends zu verschrecken, hat der Herr Berichterstatter für nothwendig gefunden, noch in einer besondern Anmerkung auf die Maiuntersuchungen aufmerksam zu machen, namentlich die Untersuchungen, wie sie in Dresden stattfinden, und was die Stadt Dresden dabei aufzuwenden gehabt habe, zu citiren. Die Anmerkung, wie sie hier steht, ist am Ende nicht nach dem Willen des gesammten Ausschusses gemacht worden, es dürfte daher meinerseits nicht dem gesammten Ausschusse, sondern nur dem Herrn Berichterstatter ein Vorwurf zu machen sein. Ich muß nochmals wiederholen, ich habe meinen Antrag nicht so weit stellen wollen, wie ihn der Berichterstatter ausgedehnt hat und was er hineingelegt hat. Endlich sagt der Bericht sogar noch auf Seite 479, es müsse alles dieses auf vertragmäßigem Wege zu Stande gebracht werden, und ein derartiger Vertrag, wie ich ihn aufgestellt habe, wäre ein Löwenvertrag. Nun, meine Herren, ich glaube, so etwas Ungeheures liegt doch in meinem Antrage nicht, daß man Löwen und Panther citiren muß. Ich kann versichern, meine Herren, mir hat der beste Wille inne gewohnt, ich habe nur den Gerichtsbefohlenen eine Erleichterung verschaffen wollen. Freilich, wenn einem gestellten Antrage solche Allgemeinheiten untergelegt werden, dann glaube ich, wird sich die ganze Kammer dagegen entscheiden, man mag auch das Allerbeste bringen. Der Bericht sagt ferner, es wäre gerade so, als wenn man einem Andern in die Tasche griffe, um einem Dritten ein Geschenk zu machen, der gar nicht darum gebeten hat. Diesen Ausdruck kann ich nicht umhin,